



Kanton St. Gallen
Gemeinde Mels

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Ortsplanung

Anpassung Schutzverordnung
Wildruhezonen (WRZ)

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Mels, 8887 Mels

Kontaktperson

Yvonne Raghias, Bauverwaltung

+41 58 228 30 55

yvonne.raghias@mels.ch

Bettina Walser, Landwirtschaftsamt

+41 58 228 30 66

bettina.walser@mels.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, 7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Martin Lippuner

+41 81 258 34 76

m.lippuner@stauffer-studach.ch

Denis Steckler

+41 81 258 34 45

d.steckler@stauffer-studach.ch

Erstellung

Januar – Februar 2025, Juli 2025

Bearbeitungsstand

17. Juli 2025

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage und Ziel	4
2	Allgemeines	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termin	5
2.3	Vorprüfung	5
2.4	Anhörung und Mitwirkung nach Art. 34 PBG	6
2.5	Erlass Gemeinderat	7
2.6	Öffentliche Auflage	7
3	Grundlagen und Konzept	8
3.1	Notwendigkeit einer Teilrevision der Schutzverordnung	8
3.2	Abstimmung mit übergeordneten Grundlagen	9
3.3	Natur- und Umweltinteresse	9
3.4	Umsetzungskonzept	10
3.5	Beschreibung der Teilrevision der SVO «Wildruhezonen»	11
4	Planungsmittel	20
4.1	Plan zur Schutzverordnung	20
4.2	Schutzverordnung (Reglement)	20
5	Interessenabwägung / Schlussfolgerung	22

1 Anlass

1.1 Ausgangslage und Ziel

Gemäss rechtskräftiger Schutzverordnung der Gemeinde Mels vom 6. November 2006 (inkl. Änderungen) besteht heute auf dem gesamten Gemeindegebiet von Mels nur die Wildruhezone «Luggenböden-Geissegg» (vgl. Abbildung 1). Dann wurde ein Bedarf an zusätzlichen wertvollen Lebensräumen für Wildtiere wie Auerhuhn, Birkhuhn, Gams, Reh, Steinwild etc. festgestellt. Insbesondere das Auerhuhn, als stark gefährdete Art, benötigt heute den Schutz bzw. eine entsprechende Wildruhezone. Aus Sicht der Wildhut und des Naturschutzes ist es wichtig, dass die Wildruhezonen im Rahmen einer Teilrevision umgesetzt werden, ohne die laufende Gesamtrevision der Raumplanung und die Revision der Schutzverordnung abzuwarten.

Gestützt auf Art. 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St.Gallen (PBG; sGS 731.1) und Art. 39 Abs. 1 Bst. d des Jagdgesetzes (JG; sGS 853.1) bezweckt die vorliegende Planung bzw. Teilrevision der Schutzverordnung (SVO) die Schaffung von sechs neuen Wildruhezonen und die Optimierung der bestehenden Wildruhezone «Luggenböden-Geissegg».

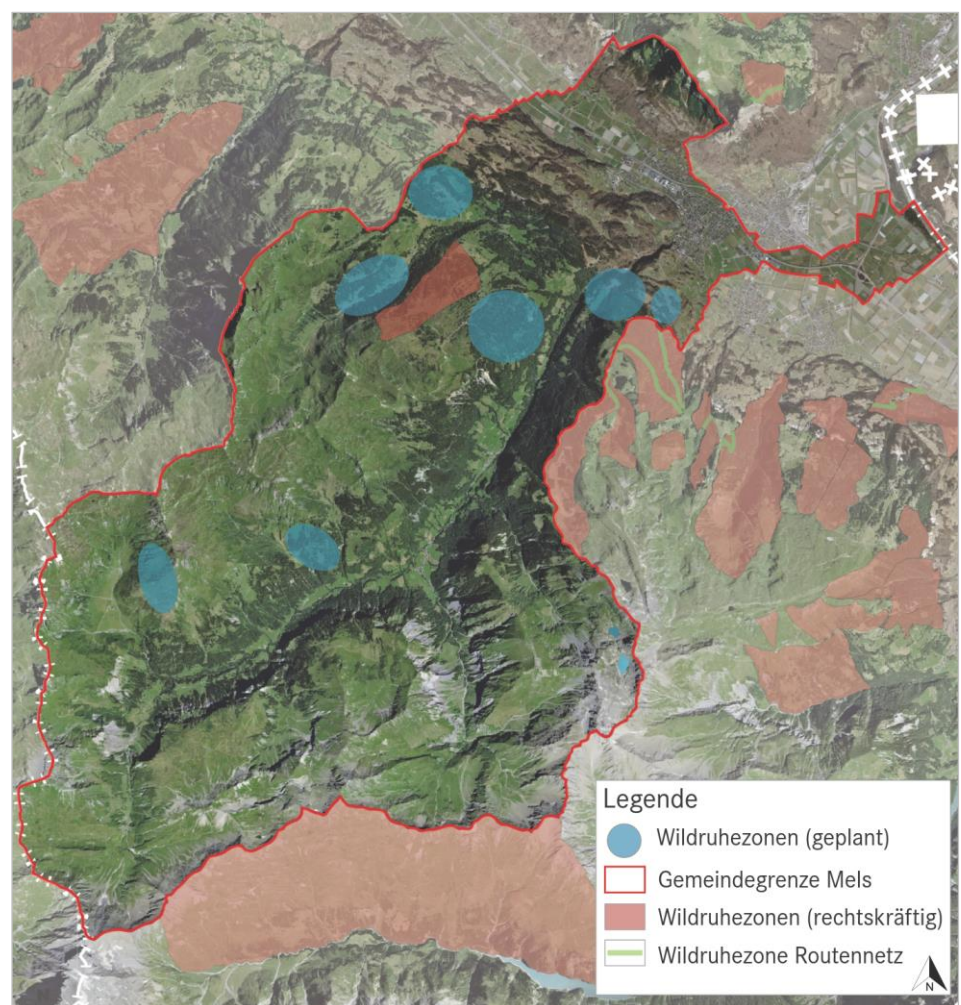


Abb. 1 Übersichtplan Gemeinde Mels - Wildruhezonen

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Mels beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Schutzverordnung.

2.2 Ablauf / Termin

Januar 2025	– Auftragserteilung
Januar / Februar 2025	– Bearbeitung, Entwurf Überarbeitung SVO (Reglement) und Plan SVO
Mai / Juni 2025	– Mitwirkungsverfahren
August / September 2025	– Öffentliche Auflage / Einsprachen, Behandlung der Einsprachen
November 2025	– Genehmigung Bau- und Umweltdepartement

2.3 Vorprüfung

Mit Vorprüfungsbericht vom 11. November 2024 hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) unter Einbezug des Amts für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) Stellung genommen. Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wurden folgende Punkte zur Ergänzung bzw. Anpassung der vorliegenden Teilrevision der SVO festgestellt:

- Mit der Genehmigung ist ein Planungsbericht einzureichen. Für die Kartendarstellung wird die Erstellung separater Karten je Wildruhezone oder eine separate Karte mit allen Wildruhezonen bzw. Anpassungen der Schutzverordnungskarte empfohlen.
- Anhang 7 zur Schutzverordnung ist unter Punkt 4 Luggenböden-Geissegg zu ergänzen: "Wertvoller Lebensraum für Auer- und Birkhuhn und Gams".
- Zeitpunkt der Teilrevision ist nachvollziehbar und muss im Planungsbericht abgehandelt werden.
- Prüfung Baubewilligungspflicht für Infotafeln durch Gemeinde.

Der Erlass wird grundsätzlich als genehmigungsfähig erachtet.

2.4 Anhörung und Mitwirkung nach Art. 34 PBG

Anhörung – Vorbereitung der Teilrevision der SVO «Wildruhezone»

Gestützt auf den Waldentwicklungsplan hat das ANJF Mitte 2021 ein Verfahren zur Schaffung neuer Wildruhezonen und zur Optimierung der rechtskräftigen Wildruhezone eingeleitet. Anfang 2022 unterbreitete das ANJF der Gemeinde Mels die bereinigten Pläne für die Teilrevision der Schutzverordnung. Mit Beschluss Nr. 14 vom 25. Januar 2022 nahm der Gemeinderat von Mels von der Neuschaffung bzw. Anpassung zustimmend Kenntnis. In der Folge lud das ANJF Vertreter der betroffenen Kreise und Grundeigentümer zu Informationsveranstaltungen ein, die am 15. März 2023 und am 15. November 2023 stattfanden. Dabei wurden die Pläne geringfügig angepasst.

Information und Mitwirkung

Das Mitwirkungsverfahren fand vom 2. bis zum 25. Mai 2025 statt (Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan sowie persönliche Anzeige an direktbetroffene Grundeigentümer). Die Planungsmittel und der Planungs- und Mitwirkungsbericht waren bei der Gemeinde öffentlich einsehbar und auf der Mitwirkungsplattform der Gemeinde Mels¹ verfügbar. Die Mitwirkung diente dem Miteinbezug von Betroffenen und Interessierten zu dieser Teilrevision der Schutzverordnung. Die in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sowie in Art. 34 PBG verlangte Information bzw. Mitwirkung der Bevölkerung wurde damit erfüllt.

Während der öffentlichen Mitwirkung gingen zwölf Anträge ein. Am 30. Juni 2025 fand eine gemeinsame Besprechung mit drei Mitwirkenden statt. Das Projektteam und der Gemeinderat haben die eingegangenen Anträge eingehend beraten und geprüft. Den Antragstellern wurde der Mitwirkungsbericht schriftlich zugestellt. Die Behandlung der Mitwirkungseingaben ist im Gemeinderatsbeschluss zur Teilrevision Ortsplanung – Anpassung Schutzverordnung Wildruhezonen (WRZ) enthalten.

Aufgrund der Mitwirkung wurden geringfügige Anpassungen am Plan zur Schutzverordnung vorgenommen. Diese können summarisch wie folgt zusammengefasst werden:

- Wildruhezone 1 (Luggenböden-Geissegg): Zusätzliche Stopptafel auf der Chirchwaldstrasse bei der Einmündung des Chirchwaldwegs;
- Wildruhezone 2 (Malos): Es wird ein Aufstieg (Skitouren) über die Krete ermöglicht und die Wildruhezone 2 wird so angepasst, dass der Gipfel Plattisegg ausserhalb der Wildruhezone liegt.

¹ <https://mitwirken-mels.ch/de/>

- Wildruhezone 3 (Hugenwald): Die Wildruhezone wird westlich des Gebiets Leunen um eine Waldlichtung ergänzt;
- Wildruhezone 7 (Heuberg): Die Wildruhezone wird angepasst bzw. verkleinert. Der Kamm wird von der Wildruhezone ausgenommen.

2.5 Erlass Gemeinderat

Der Gemeinderat Mels hat am 12. August 2025 (Protokollauszug vom 12. August 2025) die Teilrevision der Schutzverordnung „Wildruhezonen“ erlassen.

2.6 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage dient zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Während der öffentlichen Auflage können Einsprachen von betroffenen Grundeigentümern und anderen Interessierten schriftlich und begründet an den Gemeinderat gerichtet werden.

Die öffentliche Auflage für die Teilrevision der Schutzverordnung «Wildruhezonen» erfolgte vom 26. August 2025 bis 24. September 2025. Während dieser Frist gingen keine Einsprache ein.

3.2 Abstimmung mit übergeordneten Grundlagen

Gemäss kantonalen Richtplankarte ist der südliche Teil des Gemeindegebietes von Mels als «Lebensräume bedrohter Arten – Kerngebiete» und «Lebensräume bedrohter Arten – Schongebiete» ausgeschieden. Die Optimierung der rechtskräftigen Wildruhezone (WRZ) und die Ausscheidung von sechs neuen WRZ (Abb. 2 – blau umrandet) entspricht den übergeordneten Grundlagen.

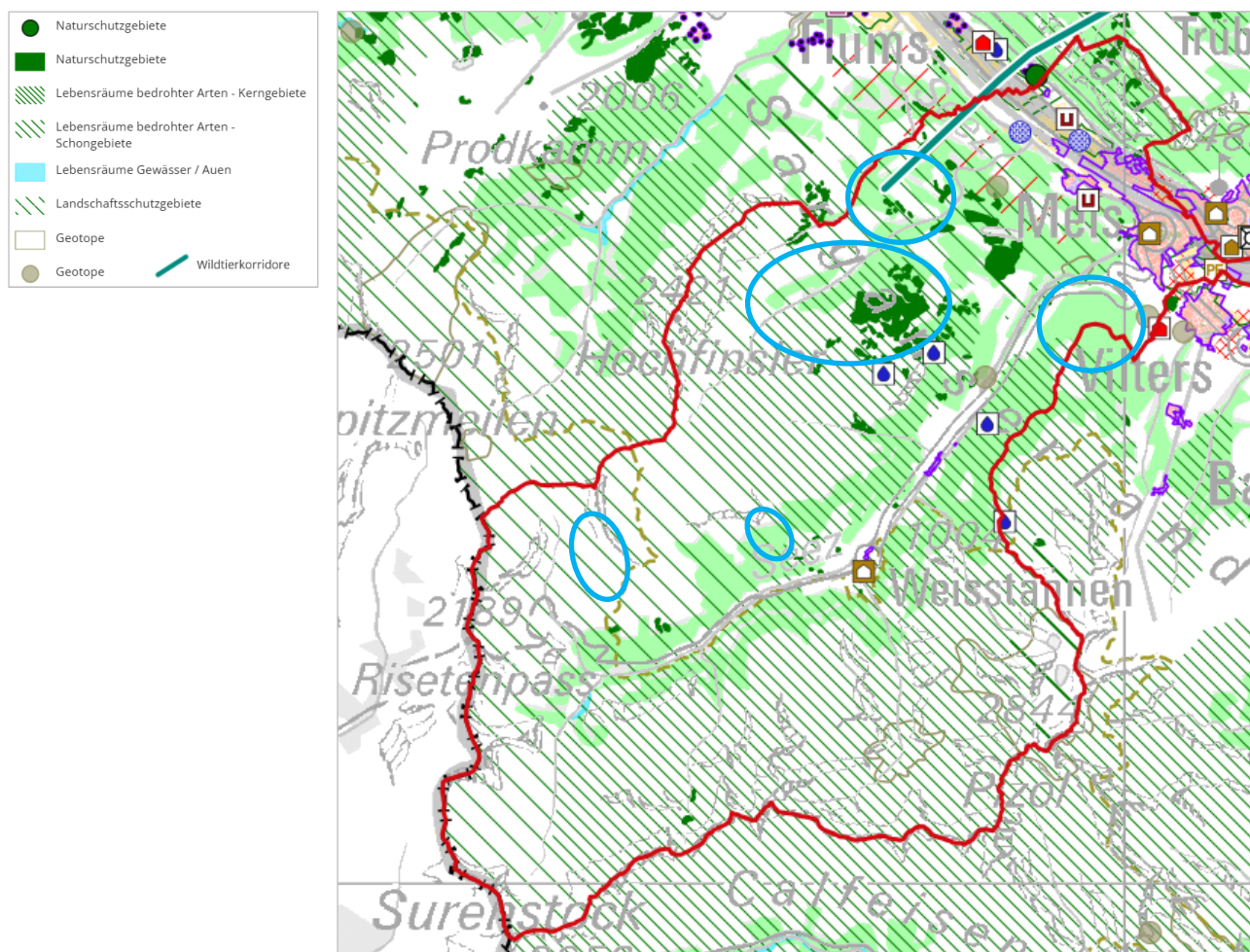


Abb. 3 Planausschnitt der kantonalen Richtplankarte - Gemeindegebiet Mels – vorgesehene Gebiete für die Wildruhezonen blau umrandet

3.3 Natur- und Umweltinteresse

Der Forst und die Wildhut haben in den letzten Jahren viel unternommen, um den Lebensraum für das Auerhuhn aufzuwerten und zu verbessern. Da das Auerhuhn sehr hohe Ansprüche an seinen Lebensraum stellt, gehen seine Bestände seit Jahrzehnten stark zurück. Heute gilt das Auerhuhn als stark gefährdet. Grössere Restbestände des Auerhuhns in der Schweiz finden sich vor allem im benachbarten Graubünden und in der Zentralschweiz. Diese Region, insbesondere das Gemeindegebiet von Mels, dient Wildtieren und insbesondere Auerhuhn als wichtiger Korridor (vgl. kantonale Richtplankarte, Abb. 3). Um den Bestand zu sichern und zu erhöhen, ist es für die beteiligten Akteure deshalb sehr wichtig, dass ihre Bemühungen zur Aufwertung des Lebensraumes erfolgreich sind. Deshalb ist es wichtig, dass die

Tiere in den betroffenen Gebieten während der Balz- und Brutzeit von Störungen verschont bleiben. Dies kann durch die Einrichtung von Wildruhezonen erreicht werden.

3.4 Umsetzungskonzept

Allgemeines

Wildtiere und insbesondere gefährdete Wildtierarten brauchen Rückzugsgebiete. Rückzugsgebiete sind für die Tiere vor allem im Winter sowie während der Balz- und Brutzeit wichtig, um Störungen zu vermeiden. Wildruhezonen sind ein wichtiges Instrument, um Rückzugsräume für Tiere zu schaffen bzw. zu sichern. Als Antwort auf die zunehmende Freizeitnutzung sollen die WRZ übermässige Störungen der Wildtiere vermeiden und dienen damit den Bestimmungen von Art. 7 Abs. 4 des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) und Art. 4ter «Ruhezone für Wildtiere» der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01). Das Betreten dieser Gebiete ist ausserhalb der festgelegten Zeiten und der markierten Routen strafbar (gemäss Wildruhezonen²).

Umsetzung in der SVO «Wildruhezone»

Die vorliegende Teilrevision der SVO «Wildruhezonen» verankert neu sechs rechtsverbindliche WRZ und die Optimierung der rechtskräftigen WRZ «Luggenböden-Geissegg», welche über den Rechtssetzungsprozess ausgeschieden werden. Für alle WRZ sind entsprechende Schutzzeiten festgelegt. Diese Schutzzeiten berücksichtigen die Balz- und/oder Brutzeiten der betroffenen Tiere (gefährdeter Tierarten) je nach Gebiet (vgl. Anhang 7 des Reglements der vorliegende Teilrevision der SVO). Nach Art. 16 «Geltungsbereich» Bst. c des Reglements der vorliegenden Teilrevision der SVO sind nur die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Jagd und für die Anwohner der Zugang zu ihren Bauten und Anlagen erlaubt. Zudem besteht während der Schonzeiten auf den bewilligten Wegen Leinenzwang für Hunde.

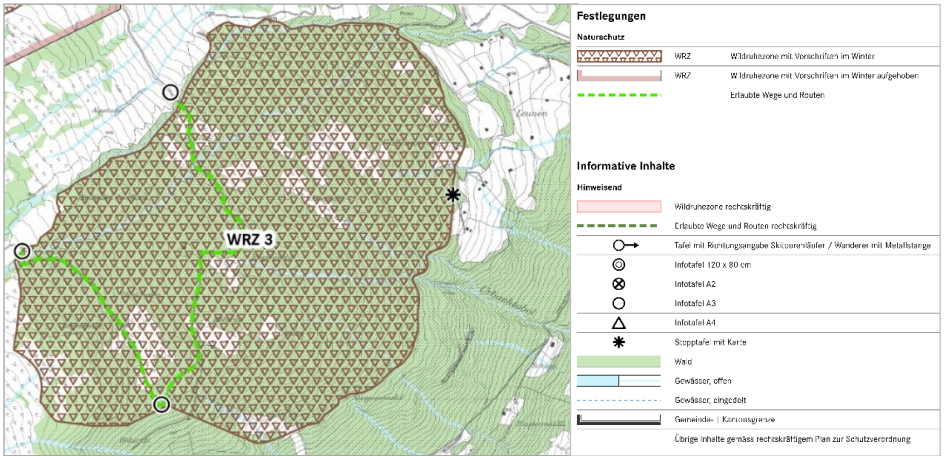


Abb. 4 Ausschnitt des Plans der Teilrevision der SVO «Wildruhezone»

² Internetseite: Wildruhezonen - Wildruhezonen (Abruf am 14. Februar 2025)

Informationen zu Wildruhezonen

Damit für die Nutzerinnen und Nutzer des Naherholungsgebietes klar ersichtlich ist, dass sich in der Umgebung Wildruhezonen befinden, sollen an zentralen Stellen, in der Regel am Eingang eines Weges oder einer Strasse, Informationstafeln oder Stoptafeln aufgestellt werden. Es soll darauf hingewiesen werden, dass das Befahren und Betreten der Wildruhezonen während des festgelegten Zeitraums verboten ist. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Jagd sowie der Zugang zu Bauten und Anlagen bleiben gewährleistet. Diese Informationstafeln dienen der Information und dem besseren Verständnis der Schutzziele der Wildruhezonen. Die Standorte der Informationstafeln sind im Plan zur Teilrevision der SVO «Wildruhezonen» als informativer Inhalt eingezeichnet.



Abb. 5 Beispiel Informationstafel – Gebiet Luggenböden (Quelle: www.hikr.org)³

3.5 Beschreibung der Teilrevision der SVO «Wildruhezonen»

Bei der Ausscheidung der sechs neuen Wildschutzgebiete und der Optimierung des rechtskräftigen Wildschutzgebietes «Luggenböden-Geissegg» wurde auf bestehende Strassen- und Wegverbindungen, Skipisten und Liegenschaften Rücksicht genommen. Die betroffenen Kreise und Grundeigentümer wurden im Rahmen von Informationsveranstaltungen angehört und konsultiert. Im Folgenden werden die einzelnen WRZ erläutert und beschrieben.

³ Internetseite: die Skitourroute führt an der Wildruhezone vorbei - Fotos [hikr.org] (Abruf am 14. Februar 2025)

Übersicht der Wildruhezonen (WRZ) der Gemeinde Mels

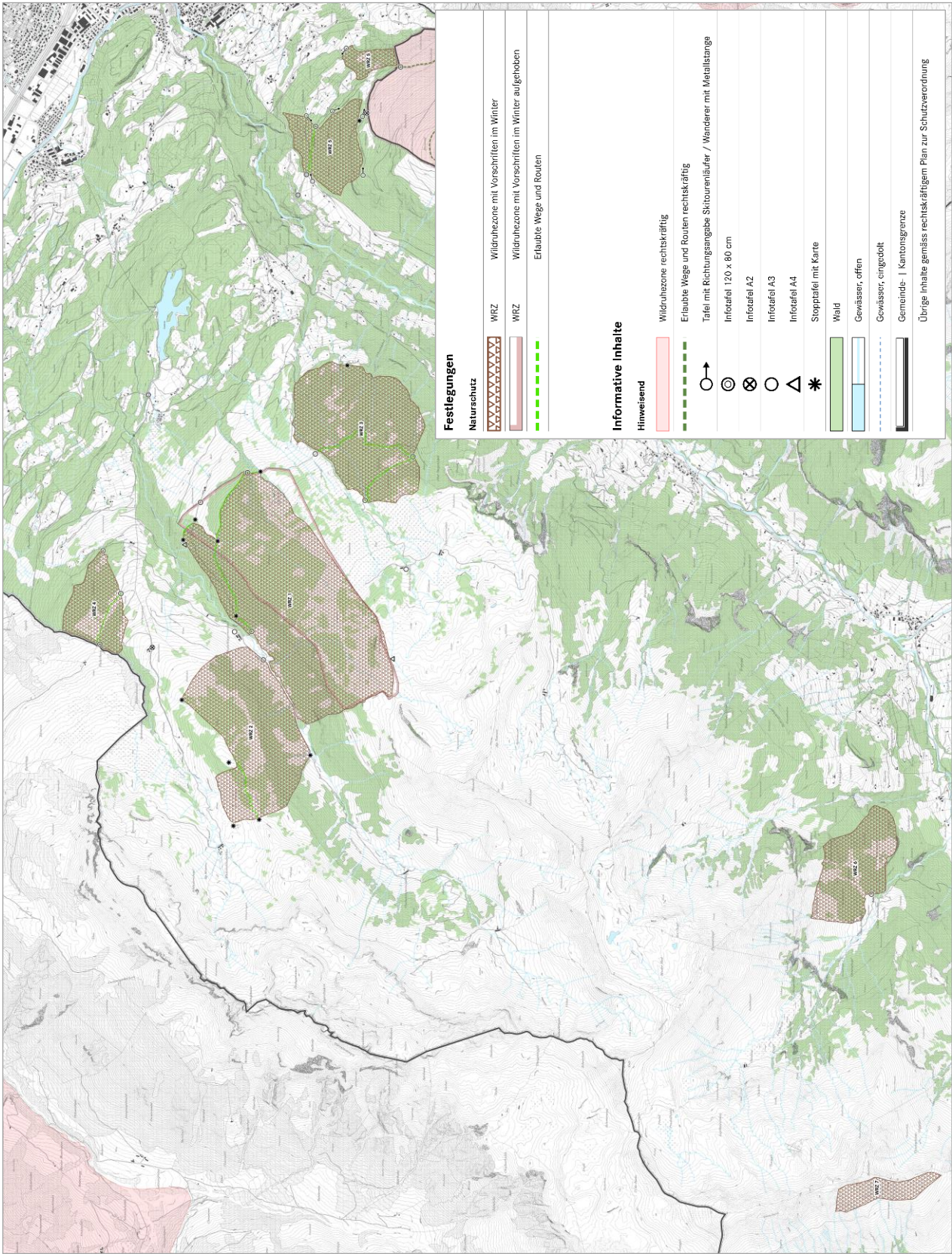


Abb. 6 Übersicht der sieben Wildruhezonen (WRZ) der Gemeinde Mels

Luggenböden-Geissegg (bestehend – Objektbezeichnung WRZ1)

Dieses Gebiet erfährt leichte Anpassungen. Künftig soll die Chirchwaldstrasse von der Wildruhezone nicht tangiert werden und das Begehen und Befahren wäre ganzjährig erlaubt. Die Schutzzeiten sind zwischen 16. Dezember bis 31. Mai vorgesehen.

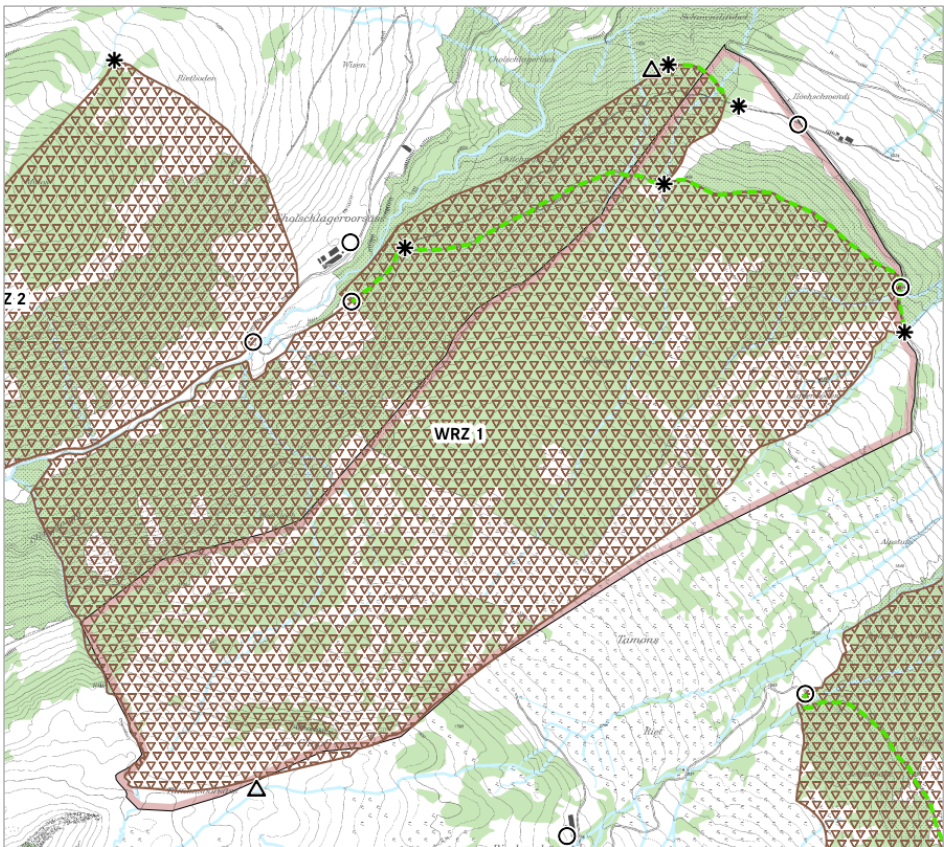


Abb. 7 Wildruhezone Luggenböden-Geissegg (WRZ1 - bestehend)

Signatur	Beschilderung	Bemerkung / Standort
△	Infotafel A4	Siehe Plan zur Schutzverordnung «Wildruhezonen»
○	Infotafel A3	Siehe Plan zur Schutzverordnung «Wildruhezonen»
*	Stoptafel mit Karte	Diverse Stoptafeln und Baumbänder Tafel in Parmort einbeziehen Velofahrer in Infotafel einbeziehen

Malos (neu – Objektbezeichnung WRZ2)

Das Gebiet Malos ist Lebensraum für Birkhuhn und Gams. Bei der Anlegung der Wildruhezone wurde auf die beliebte Skitourenroute Rücksicht genommen. Die Überschreitung über den "Grat" Richtung Plattisegg wird weiterhin möglich sein. Die Schutzzeiten sind zwischen 16. Dezember bis 30. April vorgesehen.

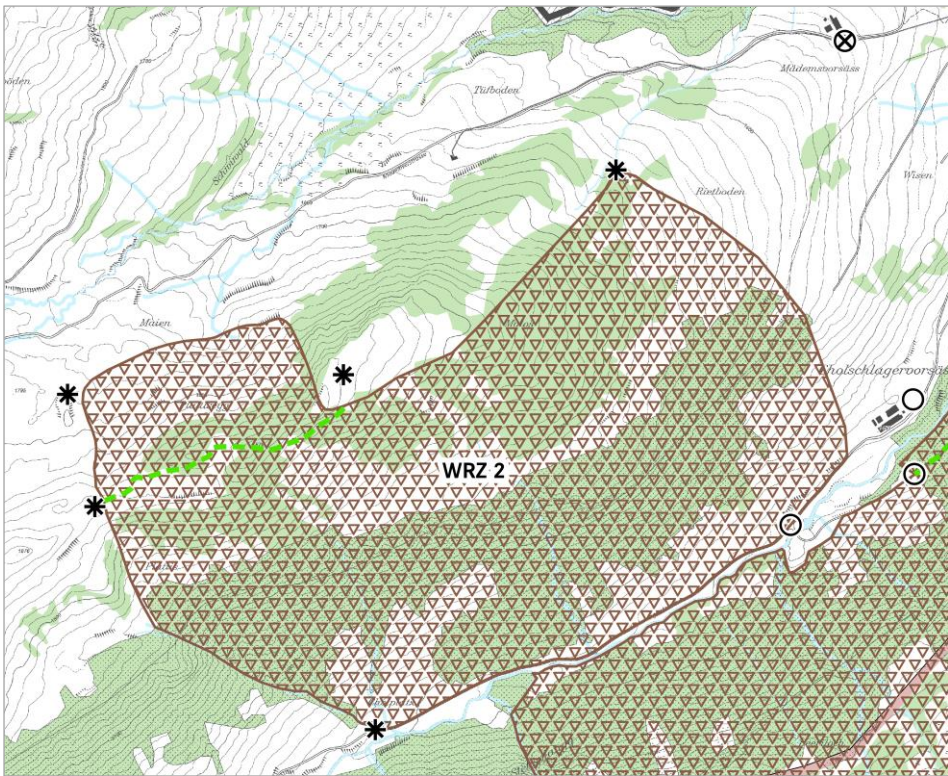


Abb. 8 Wildruhezone Malos (WRZ2 - neu)

Signatur	Beschilderung	Bemerkung / Standort
○	Infotafel A3	Kohlschlag Vordersäss Mädems Vorsäss
*	Stoptafel mit Karte	Diverse Stoptafeln und Baumbänder Stoptafel mit Karte Mädems Vorsäss / Hintersäss

Hugenwald (neu – Objektbezeichnung WRZ3)

Diese Zone schützt südlich der Aufstiegsspur zum Hüenerchopf die Wildtierbestände von Auerhuhn und Haselhuhn. Im Frühling profitieren auch Reh, Gams und Rothirsch von mehr Ruhe. Die Strasse ist durch die Wildruhezone «WRZ3» nicht tangiert. Die Schutzzeiten sind zwischen 16. Dezember bis 31. Mai vorgesehen.

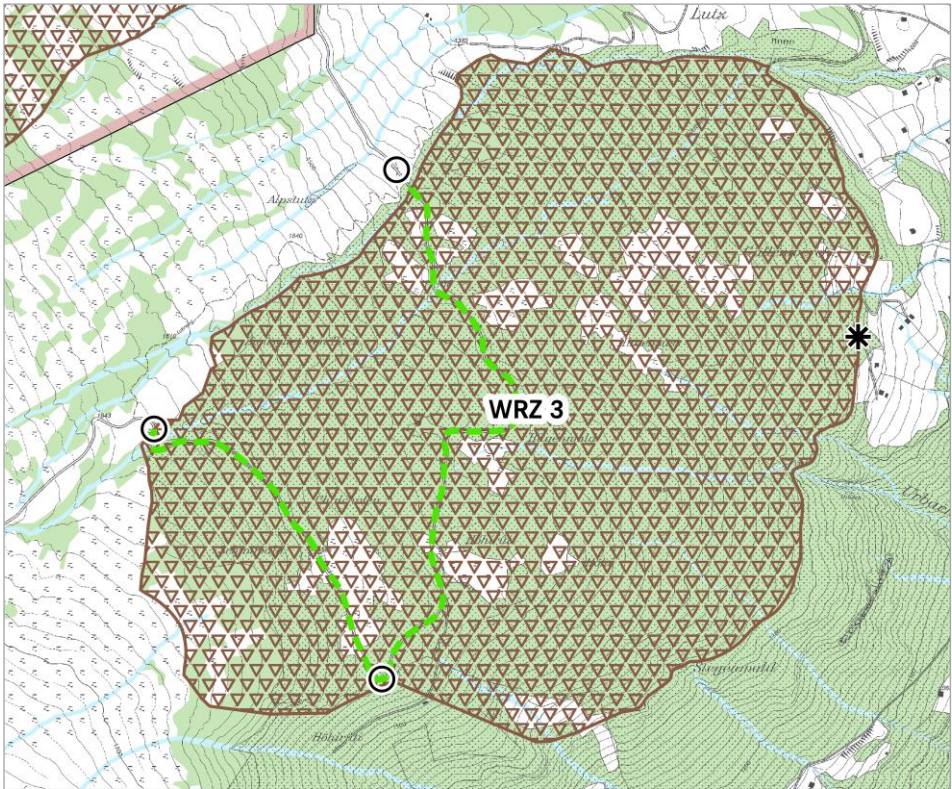


Abb. 9 Wildruhezone Hugenwald (WRZ3 - neu)

Signatur	Beschilderung	Bemerkung / Standort
○	Infotafel A3	Beschrieb der Wildruhezonen Hugenwald und Luggenböden
*	Stoptafel mit Karte	Diverse Stoptafeln und Baumbänder Infokarte an Reservoir Tafel in Vermol entweder ergänzen oder neu Velofahrer einbeziehen

Gstollenwald (neu – Objektbezeichnung WRZ4)

Im Gstollenwald leben u.a. Auerhuhn und Haselhuhn. Der Wanderweg ist von der Wildruhezone nicht tangiert. Die Schutzzeiten sind zwischen 16. Dezember bis 31. Mai vorgesehen.

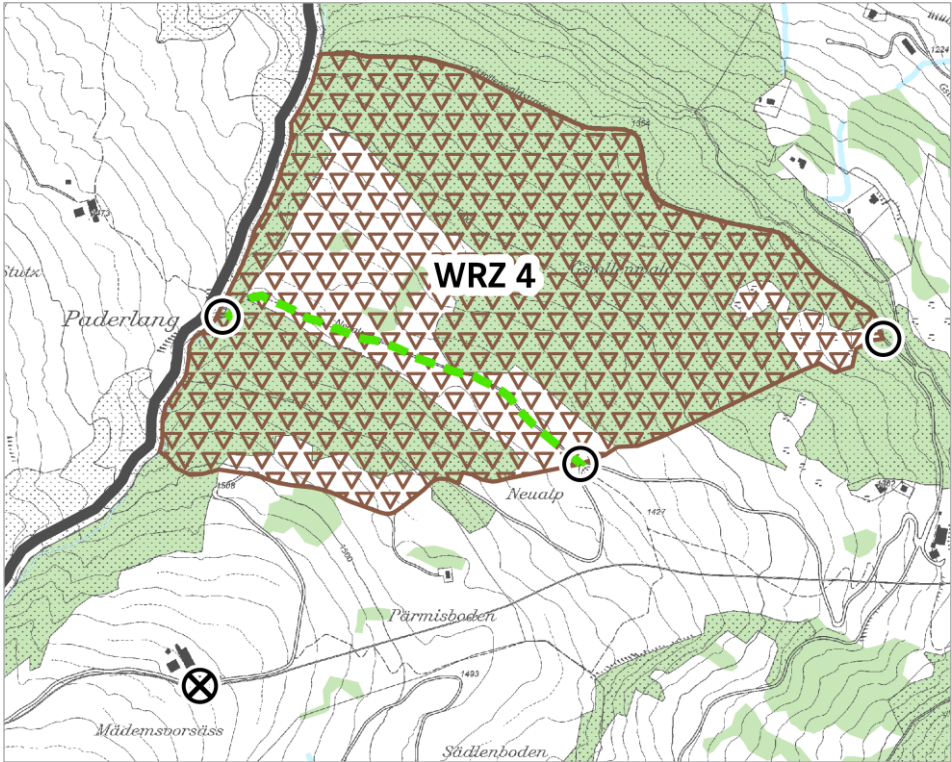


Abb. 10 Wildruhezone Gstollenwald (WRZ4 - neu)

Signatur	Beschilderung	Bemerkung / Standort
○	Infotafel A3	Diverse Stoptafeln und Baumbänder
*	Stoptafel mit Karte	Diverse Stoptafeln und Baumbänder
⊗	Infotafel A2	Siehe Plan zur Schutzverordnung «Wildruhezonen»

Neuenberg-Rütiwald-Chamm (neu – Objektbezeichnung WRZ5)

Das Gebiet ist Lebensraum für das Rotwild. Der südöstliche Teil stellt die Verlängerung einer Wildruhezone auf dem Gemeindegebiet von Vilters-Wangs dar. Die Befahrbarkeit der Ebenwaldstrasse ist gewährleistet und von der Wildruhezone ausgenommen. Die Schutzzeiten sind zwischen 16. Dezember bis 31. März vorgesehen.

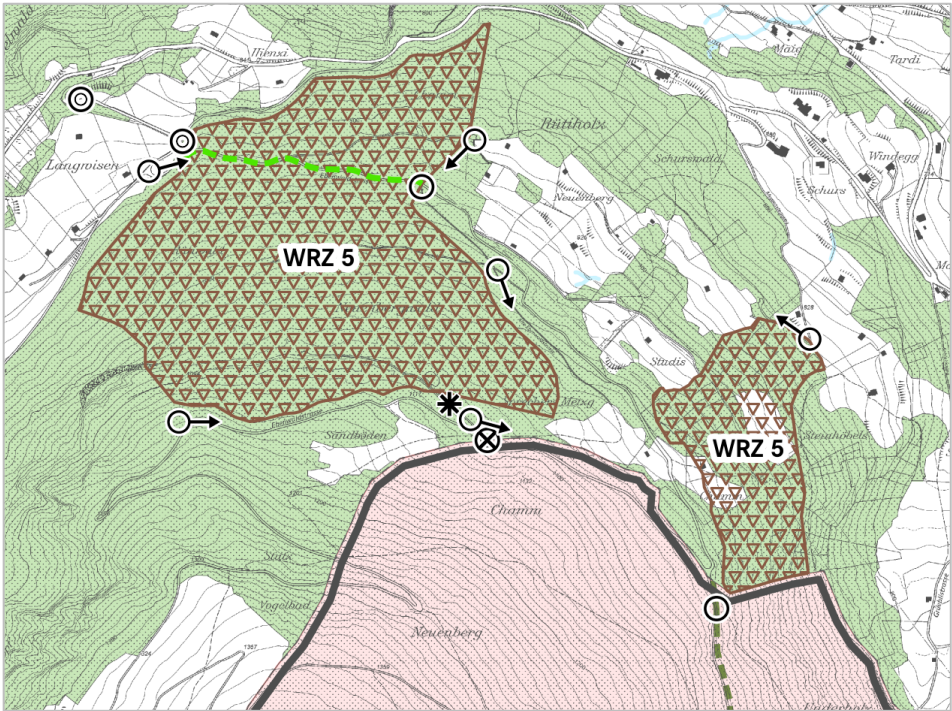


Abb. 11 Wildruhezone Neuenberg–Rütiwald–Chamm (WRZ5 - neu)

Signatur	Beschilderung	Bemerkung / Standort
○➔	Tafel mit Richtungsangabe Skitourenläufer / Wanderer mit Metallstange	Siehe Plan zur Schutzverordnung «Wildruhezonen»
⊙	Infotafel 120 X 80 cm	Siehe Plan zur Schutzverordnung «Wildruhezonen»
⊗	Infotafel A2	Siehe Plan zur Schutzverordnung «Wildruhezonen»
○	Infotafel A3	Siehe Plan zur Schutzverordnung «Wildruhezonen»
*	Stoptafel mit Karte	Siehe Plan zur Schutzverordnung «Wildruhezonen»

Näserina (neu – Objektbezeichnung WRZ6)

Die Zone ist ein Einstandsgebiet von Steinwild, Gams- und Rotwild. Die offizielle Skitourenroute ist nicht betroffen. Die Schutzzeiten sind zwischen 16. Dezember bis 31. März vorgesehen.

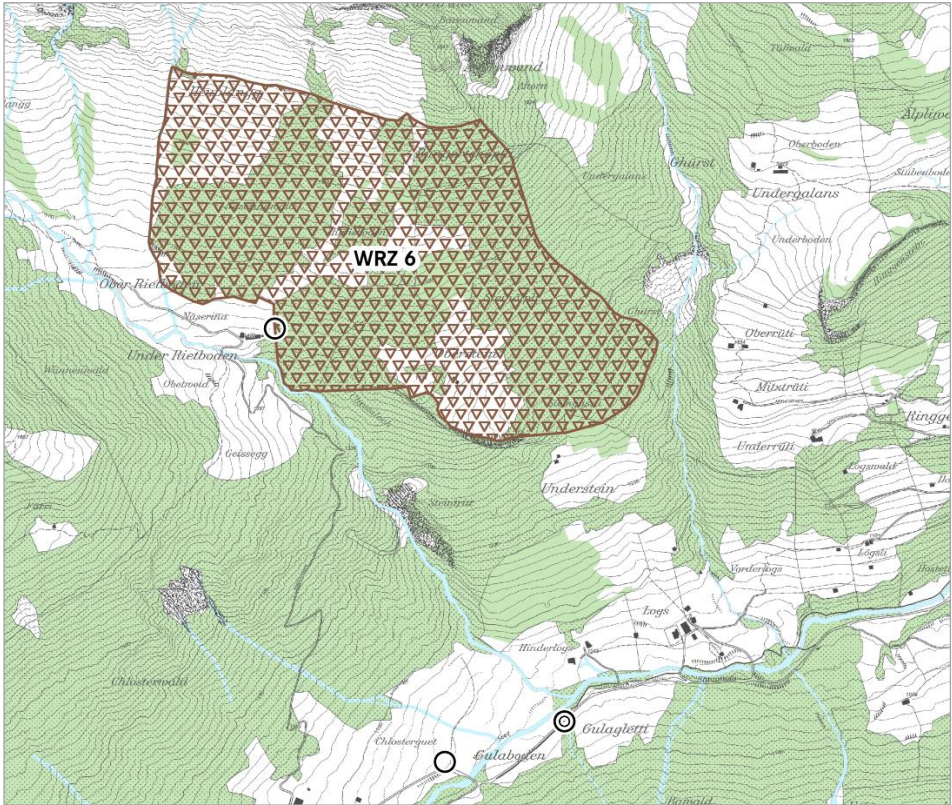


Abb. 12 Wildruhezone Näserina (WRZ6 - neu)

Signatur	Beschilderung	Bemerkung / Standort
○	Infotafel A3	- Siehe Plan zur Schutzverordnung «Wildruhezonen» - Klosteralp Infotafel mit Beschrieb Richtung Näserina.
⊙	Infotafel 120 X 80 cm	- Parkplatz Lox: Infotafel mit Wildruhezone Näserina; Wildruhzone Heuberg und Eidgenössisches Jagdbanngebiet;

Heuberg (neu – Objektbezeichnung WRZ7)

Die Schutzzone verläuft direkt neben dem Kammbereich, so dass eine Umgehung der Schutzzone gewährleistet ist. Das Wild, insbesondere Steinwild, Gämse und Alpenschneehühner, wird vor Störungen geschützt. Die offiziellen Skitourenrouten werden nicht tangiert. Die Schutzzeiten sind vom 16. Dezember bis 31. März vorgesehen.

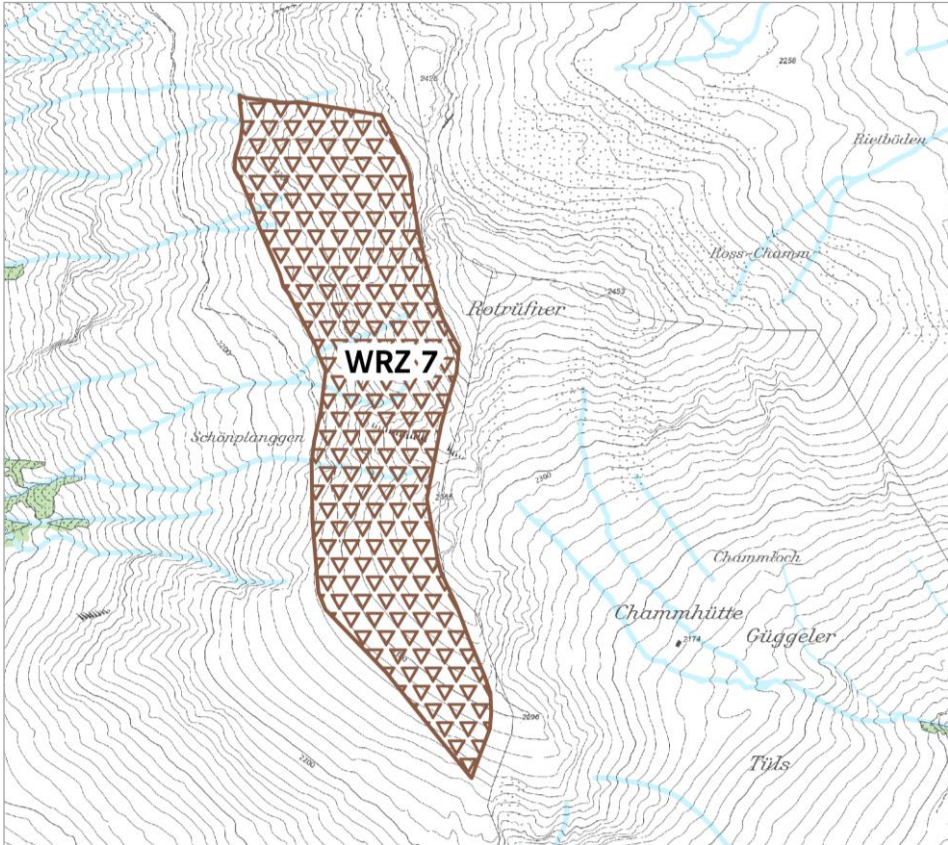


Abb. 13 Wildruhezone Heuberg (WRZ7 - neu)

Signatur	Beschilderung	Bemerkung / Standort
○	Infotafel A3	Obertüls Hütte Infotafel mit QR-Code;
⊙	Infotafel 120 X 80 cm	Parkplatz Lox: Infotafel mit Wildruhezone Näserina; Wildruhzonen Heuberg und Eidgenössisches Jagdbanngebiet;
	QR-Code	Hülle Gipfelbuch QR-Code.

4 Planungsmittel

Die Teilrevision «Wildruhezone» besteht aus dem Plan und dem Reglement zur Schutzverordnung. Nachfolgend werden die für die vorliegende Teilrevision der SVO erarbeiteten Planungsmittel und die vorgenommenen Anpassungen dargestellt.

4.1 Plan zur Schutzverordnung

Plan «Teilrevision Schutzverordnung Wildruhezone» 1:10:000

Der Plan enthält folgende festgestellten Wildruhezonen

- WRZ 1 Luggenböden-Geissegg (rechtskräftig – vorgenommene Anpassung);
- WRZ 2 Malos (neu)
- WRZ 3 Hugewald (neu)
- WRZ 4 Gstollenwald (neu)
- WRZ 5 Neuenberg-Rütiwald-Chamm (neu)
- WRZ 6 Näserina (neu)
- WRZ 7 Heuberg (neu)

4.2 Schutzverordnung (Reglement)

Das Reglement der Schutzverordnung wird entsprechend der vorliegenden Planung angepasst und ergänzt. Daher werden der Art. 16 Bst. c und der Anhang 7 der Schutzverordnung wie folgt geändert (Schwarz = Rechtskräftiger Verordnungstext; Rot = Änderung/Neu; ~~durchgestrichen~~ = Streichung/Aufhebung):

c) Wildruhezonen

~~Im Bereich der im Plan bezeichneten Wildruhezone Luggenböden-Geissegg ist das Begehen, Variantenfahren, Langlauf etc. bei Schneelage untersagt. Als Skiroute zum Hüenerchopf ist die markierte Route gemäss Skitourenkarte Walenstadt (LK 237 S, Ausgabe 2000) zu benützen. Die Wildruhezonen dürfen während den im Anhang definierten Zeiträumen ausserhalb der markierten Routen weder betreten noch befahren werden. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Jagd sowie der Zugang zu Bauten und Anlagen bleiben gewährleistet. Auf den erlaubten Routen gilt während den Schonzeiten für das Mitführen von Hunden die Leinenpflicht.~~

Der Anhang 7 zur Schutzverordnung soll wie folgt angepasst werden:

Verzeichnis der Lebensraum Kern- und Schongebiete, Landschaftsschutzgebiete, ~~und~~ geschützte Wälder **und Wildruhezonen**

Wildruhezonen		
Benennung	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1. Luggenböden-Geissegg	WRZ1	Wertvoller Lebensraum für Auer-, Birkhuhn und Gams Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. Mai
2. Malos	WRZ2	Wertvoller Lebensraum für Birkhuhn und Gams Schutzzeiten: 16. Dezember bis 30. April
3. Hugewald	WRZ3	Wertvoller Lebensraum für Auerhuhn und Haselhuhn, Reh, Gams und Rothirsch Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. Mai
4. Gstollenwald	WRZ4	Wertvoller Lebensraum für Auerhuhn und Haselhuhn Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. Mai
5. Neuenberg - Rütliwald - Chamm	WRZ5	Wertvoller Lebensraum für Rotwild Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. März
6. Näserina	WRZ6	Wertvoller Lebensraum für Steinwild, Gams- und Rotwild Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. März
7. Heuberg	WRZ7	Wertvoller Lebensraum für Gams, Steinwild und Alpenschneehuhn Schutzzeiten: 16. Dezember bis 31. März

5 Interessenabwägung / Schlussfolgerung

Die eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt, dass die zuständigen Behörden bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben die relevanten Interessen gegeneinander abwägen, soweit hierzu Handlungsspielräume vorhanden sind (Art. 3 RPV). Die ermittelten Interessen sind aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen.

Um beurteilen zu können, ob sich die vorliegende Planung bzw. Sondernutzungsplanänderung mit den übrigen Schutz- und Nutzungsinteressen vereinbaren lässt, wurde eine Interessenabwägung gemäss Art. 3. Abs. 1 RPV durchgeführt. Das Vorgehen in der Interessenabwägung ist dreistufig:

- Ermittlung der betroffenen Interessen (gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a RPV)
- Beurteilung der ermittelten Interessen (gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b RPV)
- Abwägung der Interessen (gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a RPV)

Ermittelte Interessen (Art. 3 Abs. 1 lit. a RPV)	Bewertung der ermittelten Interessen (Art. 3 Abs. 1 lit. b RPV)
Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) Natur- und Heimatschutzge- setz (NHG; SR 451) National	Der Erhalt und Schutz von Lebensräumen für schützenswürdige Tiere und Pflanzen ist ein Interesse von nationaler Bedeutung (Art. 17 Abs. 1 Bst. d RPG). Gemäss Art. 7 «Artenschutz» des Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist u.a. der Art. 4^{ter} «Ruhezonen für Wildtiere der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) anzuwenden: <i>«Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen» (Art. 4^{ter} Abs.1 JSV).</i> Für das Gemeindegebiet von Mels wurde festgestellt, dass ein dringender Bedarf an Wildruhezonen besteht. Mit einer einzigen rechtskräftigen Wildruhezone bietet die Gemeinde Mels heutzutage zu wenige wertvolle Lebensräume für bedrohte und schützenswerte Wildtiere und Vögel (Auerhuhn, Birkhuhn, Gams, Reh, Steinwild etc.). Insbesondere das Auerhuhn, als stark gefährdete Art, benötigt heute den Schutz bzw. eine entsprechende Wildruhezone. Die vorliegende Teilrevision der Schutzverordnung wirkt sich sehr positiv auf den Schutz gefährdeter Tierarten und die Schaffung notwendiger wertvoller Lebensräume aus. Nutzungskonflikte oder andere überwiegende öffentliche Interessen, die dem entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ermittelte Interessen (Art. 3 Abs. 1 lit. a RPV)	Bewertung der ermittelten Interessen (Art. 3 Abs. 1 lit. b RPV)
Tourismus – Freizeitaktivitäten	Die Einrichtung von Wildruhezonen kann zu Einschränkungen der Freizeitaktivitäten führen. Durch die Ausweisung der sieben Wildruhezonen werden bestimmte Gebiete bzw. Skitouren- und/oder Wanderwege zu bestimmten Zeiten für Sport- und Freizeitaktivitäten gesperrt. Diese negative Auswirkung kann beispielsweise mit Begleitmassnahmen wie der Erstellung von Ersatz- oder Umfahrungswegen vermieden werden. Da Wanderwege und Skitourenrouten an die neuen Schutzperimeter angepasst werden können, überwiegen die Interessen des Naturschutzes gegenüber den negativen Auswirkungen der WRZ-Festlegung auf die Erholungs- und Freizeitnutzung der betroffenen Gebiete.
Verfahren/Koordination – Dringlichkeit	Die vorliegende Planung stimmt mit den übergeordneten raumplanungsrechtlichen Grundlagen überein. Die vor der Gesamtrevision der SVO vorgezogene Teilrevision bzw. Ergänzung der SVO präjudiziert weder die Gesamtrevision der Ortsplanung (kein Siedlungsgebiet betroffen) noch die Gesamtrevision der Schutzverordnung. Vielmehr stehen mit der vorliegenden Teilrevision der SVO aktualisierte und neue Arbeitsgrundlagen zur Verfügung (Vorarbeit für die Gesamtrevision der Schutzverordnung).

Im dritten Schritt sind die ermittelten und bewerteten Interessen abzuwägen und im Entscheid zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 lit. c RPV).

Der Schutz von bedrohten Tierarten durch die Schaffung von Wildruhezonen bzw. geschützten wertvollen Lebensräumen bildet ein Interesse von nationaler Bedeutung. Der eingeschränkte Zugang zu den sieben Wildruhezonen ist nur eine zeitlich begrenzte Einschränkung für Sport- und Freizeitaktivitäten. Durch geeignete Begleitmassnahmen (Umleitung von Wanderwegen oder Skitourenrouten) kann diese negative Auswirkung relativ einfach beseitigt werden.

Insgesamt kann aus den ermittelten und bewerteten Belangen abgeleitet werden, dass es sich um eine gerechtfertigte Teilrevision der Schutzverordnung handelt. Ein Ausschlussgrund für die vorliegende Teilrevision liegt somit nicht vor.

Chur, 17. Juli 2025, Stauffer & Studach Raumentwicklung, ds/ ml

